



Verwaltungsvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Bildung und Forschung

(BMBF)

und dem

Freistaat Sachsen

vertreten durch das

**Sächsische Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

(SMWA)

über die

gemeinsame Förderung sächsischer Projektteile

im Rahmen des

EUREKA-Clusters PENTA

(Pan-European partnership in micro- and Nano-electronic Technologies and Applications)

Präambel

Die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, sich zur Unterstützung sächsischer Projektteile mit herausragender strategischer Bedeutung für den Freistaat Sachsen während der verbleibenden Laufzeit des europäischen Clusters „Pan-European partnership in micro- and Nano-electronic Technologies and Applications“ (PENTA) im Rahmen der Forschungsinitiative EUREKA finanziell zu engagieren.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Unterstützung von Projekten mit sächsischer Projektbeteiligung in PENTA haben der Bund und der Freistaat Sachsen mit den Schreiben von Staatsminister Martin Dulig an Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka vom 4. Juli 2017 bzw. von Staatssekretär Dr. Georg Schütte an Staatssekretär Hartmut Mangold vom 3. August 2017 erklärt.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die konkrete Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit.

§ 1

Zielsetzung

BMBF und Sachsen verfolgen gemeinsam das Ziel, die Mikroelektronik-Branche in europäische Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerke einzubinden und die enge Zusammenarbeit mit den europäischen Anwenderindustrien zu fördern. Gleichzeitig sollen Anwender in Deutschland und Sachsen durch den Einsatz innovativer Elektroniklösungen im europäischen Maßstab in ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die verstärkte Einbindung kleiner und mittlerer Unternehmen in europäische Forschungs- und Entwicklungsprojekte ist Bund und Freistaat Sachsen dabei ein wichtiges Anliegen.

§ 2

Zuwendungsgegenstand

- (1) Der Bund und der Freistaat Sachsen unterstützen im Rahmen von PENTA gemeinsam nationale Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Mikroelektronik und deren Anwendungen sowie grundlegende basistechnologische Innovationen für die künftige Mikroelektronik.
- (2) Die gemeinsame Förderung bezieht sich auf die Projektteile, an denen sächsische Akteure aus Wirtschaft und/oder Wissenschaft mitwirken. Maßgeblich für die Identifikation eines Projektteils als sächsisch ist, dass er inhaltlich in Sachsen realisiert wird – unabhängig vom Sitz des geförderten Unternehmens oder der geförderten Einrichtung.

(VV 1.4.1 zu § 44 BHO)

§ 3**Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) Der Bund und der Freistaat Sachsen fördern gemeinsam Projekte nach § 2, deren Förderung im erheblichen Bundes- (§§ 44, 23 BHO) und Landesinteresse liegt und für die sowohl der Bund als auch das Land eine Finanzierungskompetenz haben, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung.
- (2) Die Festlegung konkreter Förderinhalte erfolgt im Einzelfall durch die Beurteilung der Projekte im Gesamtkontext. Grundlage hierfür bilden die Bewertungen des Bundes und des Freistaates Sachsen. Der Bund und der Freistaat Sachsen beziehen in ihre Beurteilung neben ihren eigenen Bewertungen auch die des Projektträgers ein.

§ 4**Aufteilung der Förderbeiträge**

- (1) Der Bund und der Freistaat Sachsen teilen sich in den zur gemeinsamen Förderung ausgewählten Projekten die auf sächsische Projektteile entfallenden Zuwendungen grundsätzlich hälftig auf der Basis der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben unter Beachtung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in seiner jeweils geltenden Fassung. (VV 1.4.2 zu § 44 BHO).
- (2) Die kumulierten Förderbeiträge Sachsens innerhalb eines PENTA-Calls sollen ein Drittel der insgesamt auf Sachsen entfallenden Zuwendungen nicht übersteigen.
- (3) Projektteile können im Einzelfall und im Einvernehmen zwischen Bund und Freistaat Sachsen von der kumulierten Betrachtung der Förderbeiträge und der in Absatz 2 getroffenen Regelung ausgenommen werden.
- (4) Die Aufteilung der Bundes- und Landes-Förderbeiträge wird in einer vom Projektträger geführten und von Bund und Freistaat Sachsen gebilligten Liste fortlaufend dokumentiert.

§ 5**Förderverfahren**

- (1) Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird der Freistaat Sachsen das vom Bund verwendete Zuwendungsverfahren vollständig übernehmen, soweit dem nicht im Einzelfall sächsisches Recht entgegensteht und deshalb punktuell eine Ergänzung vorgenommen werden muss. Dies dient insbesondere dazu, Zuwendungsempfängern Klarheit und Rechtssicherheit über die von ihnen zu beachtenden Vorschriften zu geben und nur einen Ansprechpartner für den verwaltungs- und kassenmäßigen Vollzug der Aufgabe und die Überwachung der bestimmungsgerechten Verwendung der Bundes- und Landesmittel zu benennen.

- (2) Der Freistaat Sachsen wird den Projektträger des Bundes mit der Abwicklung des sächsischen Finanzierungsbeitrags betrauen.
- (3) Die Durchführung eines gemeinsamen Zuwendungsverfahrens schließt insbesondere folgende Punkte ein:
- Die Verwendung der Anteilfinanzierung (VV 1.4.2 zu § 44 BHO).
 - Die Verwendung des gleichen Regelwerks (Förderung auf Kostenbasis für Unternehmen und auf Ausgabenbasis für Universitäten und Forschungseinrichtungen, auf Basis der projektbezogenen Zusatzaufwendungen für Fraunhofer-Einrichtungen).
 - Die Verwendung der LSP – Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) bei auf Kostenbasis geförderten Vorhaben.
 - Die Zugrundelegung identischer zuwendungsfähiger Gesamtkosten bzw. Gesamtausgaben mit Ausnahme der vom BMBF für Hochschulen gewährten Projektpauschale, die für den Sachsen-Förderbeitrag nicht berücksichtigt wird (VV 1.4.1 zu § 44 BHO).
 - Die Verwendung identischer Fördersätze (VV 1.4.2 zu § 44 VV-BHO).
 - Die Anwendung der gleichen Nebenbestimmungen (VV 1.4.3 zu § 44 VV-BHO)
 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) in der ab dem 18. April 2018 gültigen Fassung
 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017) in der ab dem 18. April 2018 gültigen Fassung
 Die Verwendung von abweichenden oder aktualisierten Nebenbestimmungen stimmen BMBF und Sachsen frühzeitig ab.
 - Übernahme des Berichtswesens des Projektträgers an den Bund für Projekte, in denen sächsische Projektbeteiligte mitwirken, mit der Besonderheit, dass diese Berichte so erweitert werden, indem in Sachsen realisierte Projektteile inhaltlich und rechnerisch gesondert ausgewiesen werden. Sächsische Projektteile sind in Projektskizzen und Anträgen in gleicher Weise gesondert auszuweisen.
- (4) Der Freistaat Sachsen, von Sachsen damit beauftragte Einrichtungen sowie der Sächsische Rechnungshof haben ein vollumfängliches Prüfrecht hinsichtlich des Projektträgers, der sächsischen Zuwendungsempfänger und des sächsischen Teils der Förderung.
- (5) Projektbeteiligte, die Projektteile in Sachsen realisieren wollen, erhalten in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit, einen nationalen Förderantrag zu stellen, einen Hinweis auf den möglichen sächsischen Finanzierungsbeitrag sowie einen – zwischen dem Bund, dem Freistaat Sachsen und dem Projektträger abgestimmten – Erklärungsvordruck, in dem sie auch eine sächsische Zuwendung beantragen und der Übermittlung aller Antragsinhalte an den Freistaat Sachsen zustimmen. Diese unterschriebene Erklärung ist dem Antrag beizufügen und gilt als Antrag auf eine sächsische Förderung.
- (6) Der jeweilige Projektträger fertigt zwei gesonderte, mit Ausnahme insbesondere der in den Absätzen 4 und 5 genannten Abweichungen, gleichlautende Zuwendungsbescheide, die den

jeweiligen Zuwendungsgeber ausweisen und auf die Kooperation zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen hinweisen.

- (7) Falls das gemeinsam geförderte Projekt nicht den förderrechtlichen Bestimmungen entsprechend realisiert wird, erfolgt die Vorprüfung durch den Projektträger. Dieser stimmt die von ihm beabsichtigte Umsetzung der förderrechtlichen Konsequenzen einschließlich einer Änderungsbewilligung rechtzeitig mit Bund und Freistaat Sachsen ab. Bund und Freistaat Sachsen sind sich darin einig, dass förderrechtliche Entscheidungen zu Projekten im Einvernehmen getroffen werden. Unbeschadet hiervon können Bund und Land mit dem Projektträger Vereinbarungen treffen, die diesem eigenständige Entscheidungen über die Veränderung von Rückforderungsansprüchen ohne grundsätzliche Bedeutung unterhalb bestimmter Schwellenwerte (Bagatellgrenze) gestatten.
- (8) Die in den nationalen und sächsischen Zuwendungsbescheiden geregelten Vorlagen von Zwischennachweisen, -berichten und Verwendungsnachweisen sind vom Zuwendungsempfänger gegenüber dem Projektträger zu erbringen. Bund und Freistaat Sachsen stimmen sich auf Basis der vom Projektträger geprüften Zwischen- und Schlussberichte sowie eigener ergänzender Kontrollen über das Erreichen der jeweiligen Projektziele ab (VV 1.4.5 zu § 44 BHO).

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Die Zusammenarbeit beginnt mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Sie ist auf die Gesamtlaufzeit von PENTA angelegt.
- (3) Sie endet mit Abschluss aller Schlussverwendungsnachweise und relevanten Prüfungen des Bundesrechnungshofes und des Sächsischen Rechnungshofes.

§ 7

Weitere Regelungen

- (1) Bund und Freistaat Sachsen vereinbaren eine gegenseitige Information über alle Angelegenheiten, die das Projekt betreffen, insbesondere wenn diese zuwendungsrechtlich relevant sind.
- (2) Der Datenaustausch erfolgt vorzugsweise in elektronischer Form per E-Mail.
- (3) Der Bund und der Freistaat Sachsen benennen jeweils Ansprechpartner.
- (4) Der Bund leitet dem sächsischen Vertreter zeitnah alle Einladungen zu Sitzungen des Rats der Öffentlichen Körperschaften zu und ermöglicht ihm die Teilnahme in der BMBF-Delegation.
- (5) Zeit- und Entscheidungsketten werden so gestaltet, dass den Vertretern des Bundes und des Freistaates Sachsen zu allen Fragen, die nicht zum laufenden Geschäft zählen, eine interne Rücksprache und Klärung möglich ist.

§ 8

Fortschreibung

Der Bund und der Freistaat Sachsen vereinbaren, diese Verwaltungsvereinbarung unter Auswertung der gemeinsam gesammelten Erfahrungen fortzuschreiben und bei Bedarf einvernehmlich in schriftlicher Form anzupassen und zu ergänzen.

§ 9

Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung ist von beiden Seiten aus wichtigem Grund kündbar.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

30. 11. 17

W-D Lukas

Prof. Dr. Wolf-Dieter Lukas
Leiter der Abteilung Schlüsseltechnologien -
Forschung für Innovationen
Bundesministerium für Bildung und Forschung

30. 11. 2017

H Mangold

Dr. Hartmut Mangold
Staatssekretär für Wirtschaft und Verkehr
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr